

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 5/2015, S. 148–151

Michael Funke-Kaiser

Personen mit Schutzstatus in einem anderen EU-Land – Rechtliche Probleme

Beitrag auf der Grundlage eines Vortrags bei der Tagung »Neue Herausforderungen für das Flüchtlingsrecht«, Stuttgart-Hohenheim, November 2014

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62€ für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Personen mit Schutzstatus in einem anderen EU-Land – Rechtliche Probleme

Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Anwendbarkeit nationaler und europäischer Normen
 - 1. Personen mit Flüchtlingsstatus
 - 2. Personen mit subsidiärem Schutzstatus
- III. Fazit

I. Vorbemerkung

Die gerichtliche Praxis beschäftigt zunehmend »Dublin-Verfahren«, in denen Ausländer und Ausländerinnen in der Bundesrepublik einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes gestellt haben, für den ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat zuständig ist. Die Betroffenen stellen gelegentlich die Behauptung auf, ihnen sei bereits in dem anderen Staat ein internationaler Schutzstatus zuerkannt worden, sei es die Flüchtlingseigenschaft oder auch nur der subsidiäre Schutzstatus. Ob diese Behauptung zutrifft oder nicht, ist oftmals unklar und nicht durch eine schnelle Rückfrage bei den entsprechenden Mitgliedstaaten zu klären, wenn – wie beinahe immer – die Betroffenen keine entsprechenden aussagekräftigen Urkunden oder Dokumente vorlegen oder vorlegen können.

Dabei ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es nach nationalem Recht wegen der zwingenden Vorgaben des § 13 AsylVfG in der Bundesrepublik Deutschland nicht den Fall geben kann, dass nur ein Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes gestellt wurde. Die Begriffsbestimmung des Art. 2 lit. b) der Verfahrensrichtlinie (VRL)¹ n. F. gibt dieses allerdings unionsrechtlich nicht zwingend vor, wenn es dort heißt:

» ›Antrag auf internationalen Schutz‹ oder ›Antrag‹ [bezeichnet] das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mit-

gliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und der nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/95/EU ersucht.«

Beide Verfahrensgegenstände werden vielmehr alternativ mit »oder« nebeneinander gestellt, auch wenn Art. 10 Abs. 2 VRL n. F. als Regelfall von der Stellung eines umfassenden Schutzersuchens auszugehen scheint. Daraus folgt, dass es nach dem jeweiligen nationalen Recht in einem anderen europäischen Staat auch sein kann, dass sich ein Antrag nur auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bezogen hatte und auch nur hierüber entschieden wurde.

II. Anwendbarkeit nationaler und europäischer Normen

Wie hier zu verfahren ist, insbesondere ob eine Aufenthaltsbeendigung in den anderen Mitgliedstaat aufgrund des Dublin-Mechanismus erfolgen kann, ist umstritten und bislang in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht geklärt.

Hier muss zunächst *unterschieden werden*, welchen Schutzstatus der oder die Betreffende zuerkannt erhalten hat:

II.1. Personen mit Flüchtlingsstatus

Handelt es sich um den *Flüchtlingsstatus*, so ist Deutschland nach Art. 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG – d. h. schon aufgrund nationalen Rechts – verpflichtet, diesen Status zu beachten und anzuerkennen. Ein entsprechender hierauf gerichteter Antrag auf internationalen Schutz ist in Ermangelung eines Sachbescheidungsinteresses unzulässig.² Dies gilt auch für einen Antrag auf Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 und 7

* Michael Funke-Kaiser ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Der Beitrag geht zurück auf einen Vortrag, den der Autor bei der Tagung »Neue Herausforderungen für das Flüchtlingsrecht« in Stuttgart-Hohenheim im November 2014 hielt. Die Materialien der Tagung sind abrufbar bei www.akademie-rs.de. Der Beitrag wurde für die Veröffentlichung im Asylnmagazin überarbeitet. Wir danken der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Genehmigung zur Veröffentlichung.

¹ Richtlinie 2005/85/EG vom 1.12.2005.

² Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.6.2014 – 10 C 7.13 – juris; vgl. auch ausdrücklich Art. 33 Abs. 2 lit. a) VRL n. F.

AufenthG (in Bezug auf den Herkunftsstaat), weil dieser Schutz nur dann zu gewähren ist, wenn kein internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde, d. h. die Betroffenen andernfalls schutzlos wären. Der andere Mitgliedstaat ist, wenn er einen *Reiseausweis nach Art. 28 GFK ausgestellt hat*,³ nach dem Anhang zur GFK⁴ bzw. dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980⁵ zur Rückübernahme verpflichtet, sofern die sogenannte Flüchtlingsverantwortung nicht mittlerweile auf einen anderen Staat übergegangen ist.⁶ Sollte *noch kein Reiseausweis ausgestellt* worden sein, so folgt aus der GFK unmittelbar keine Rückübernahmeverpflichtung.

Fraglich ist, ob eine völkergewohnheitsrechtlich begründete, aus der Zuerkennung des Status resultierende Pflicht zur Rückübernahme anzuerkennen ist. In jedem Fall kann eine solche aber aufgrund der vielfältigen bi- und multilateralen Rückübernahmeabkommen in Betracht kommen,⁷ sofern eine jeweils dort geregelte, die Übernahmeverpflichtung begründende Konstellation gegeben ist, die entsprechende Rechtsbeziehungen zwischen beiden Staaten begründet. Dies ist im Einzelfall immer genau zu prüfen. Denn die Voraussetzungen müssen nicht notwendigerweise gegeben sein. Eine entsprechende Verpflichtung kann im Übrigen auch aus der in Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vorgesehenen Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit und der dort auch bestimmten Unterstützungspflicht abgeleitet werden. Dieser Aspekt hilft aber nicht weiter bei den Vertragsstaaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Auch die mit der Schweiz geschlossenen Abkommen enthalten keine entsprechenden Verpflichtungen.

Fehlen einer Grundlage für die Anwendung der Dublin III-Verordnung

Schließlich stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit europäischer Richtlinien und Verordnungen: Da die Betroffenen in den hier diskutierten Fällen grundsätzlich aus § 24 QRL eine »Aufenthaltsberechtigung« oder sogar bereits einen Titel besitzen, der nach Art. 21 Abs. 1 SDÜ ein Recht auf Kurzaufenthalte in den anderen Schengen-Staaten begründet, ist zwar nach Art. 6 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie (RFRL)⁸ die Richtlinie ausnahmsweise auch auf eine Rückführung in einen anderen Mitgliedstaat anwendbar, die Richtlinie vermag aber selbst und unmittelbar noch keine Wiederaufnahme bzw. Rücküber-

nahmeverpflichtung zu begründen. Abgesehen davon war in der hier zu beurteilenden Fallkonstellation eine Abschiebungsanordnung erlassen worden. Zum Teil wird allerdings die Auffassung vertreten, auch hier könne die Überstellung nach dem Dublin-Mechanismus⁹ erfolgen, somit aufgrund von Art. 26 VO Dublin III.¹⁰

Dafür können allenfalls Art. 3 Abs. 1 VO Dublin III und Praktikabilitäts Gesichtspunkte ins Feld geführt werden. Denn zum einen ist in der genannten Vorschrift davon die Rede, dass die Mitgliedstaaten »jeden« Asylantrag prüfen; auch kann es Probleme bereiten, wenn nicht hinreichend sicher feststeht, ob tatsächlich eine positive Entscheidung des anderen Mitgliedstaats vorliegt.

Dagegen sprechen aber schon die Legaldefinitionen des Art. 2 lit. c) und lit. f) VO Dublin III. Beide unterscheiden nämlich genau zwischen dem »Antragsteller« und dem »Begünstigten internationalen Schutzes«. Auch stellt Art. 20 Abs. 1 VO Dublin III für die Einleitung des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens auf die »erstmalige« Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz ab. Zwar liegen der Verordnung auch Fälle einer zweiten Antragstellung zugrunde, diese betreffen jedoch eindeutig nur solche Konstellationen, in denen der erste Antrag noch nicht beschieden, zurückgenommen oder aber abgelehnt worden war,¹¹ nicht aber solche, die positiv beschieden worden waren. Schließlich kennt – und das ist letztlich entscheidend – die Verordnung für diesen Fall weder in Art. 18 noch in einer anderen Bestimmung überhaupt eine Wiederaufnahmeverpflichtung des die Flüchtlingseigenschaft zuerkennenden Mitgliedstaats, weshalb schon deshalb *keine Grundlage für die Anwendung des Dublin-Mechanismus* besteht. Eine Anwendung mag zwar vielleicht wünschenswert erscheinen, für die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung fehlt es jedoch an der erforderlichen planwidrigen Lücke und – wegen der fehlenden Wiederaufnahmeverpflichtung – an der Vergleichbarkeit der Sachverhalte.¹²

Eine Anwendbarkeit kann auch nicht etwa in der Weise herbeigeführt bzw. begründet werden, dass der Antragsmitgliedstaat zu Unrecht, d. h. ohne jede im Dublin-System vorhandene Rechtsgrundlage, ein Wiederaufnahmeersuchen an den anderen Mitgliedstaat richtet und dieser zustimmt. Denn diese Zustimmung hätte keine Grundlage im Dublin-Mechanismus. Dieser kann auch nicht durch eine objektiv rechtswidrige Absprache zwischen den Mitgliedstaaten herbeigeführt werden. Für eine solche Sichtweise kann auch nicht das Urteil des EuGH

³ Vgl. Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl., § 57 Rdn. 17.

⁴ Vgl. Art. 13 Abs. 1.

⁵ Vgl. GK-AsylVfG, IV – 1.13.1.

⁶ Vgl. hierzu Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, § 2 Rdn. 88 ff.

⁷ Vgl. GK-AufenthG, III-56, 57, 58, 59, 61, 64, 65, 68, 70, 76, 78, 79, 89, 91, 98, 104, 106 und 110.

⁸ Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008.

⁹ Verordnung 604/2013 vom 26.6.2013 (Dublin III-Verordnung).

¹⁰ So wohl UK Supreme Court, Urteil vom 19.2.2014 (2014) UKSC 12, Rdn. 77 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 28.2.2014 – A 12 K 383/14 – juris = asyl.net, M21775.

¹¹ Vgl. Art. 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 VO Dublin III.

¹² Wie hier auch Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung: Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, 2014, Art. 2 K22.

in der Sache Abdullahi¹³ ins Feld geführt werden. Denn das zugrunde liegende Verfahren bewegte sich unstrittig im Rahmen des Dublin-Mechanismus. Von einer Anerkennung der Klägerin war dort an keiner Stelle die Rede. Besteht hier ein relevanter Handlungsbedarf, so wäre es Sache der europäischen Gesetzgebungsorgane, Abhilfe zu schaffen.

II.2 Personen mit subsidiärem Schutzstatus

Wurde *nur der subsidiäre Schutzstatus* zuerkannt, so ist wiederum zu differenzieren, wobei allerdings eine dem § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG vergleichbare Bindung der Bundesrepublik Deutschland nationalrechtlich nicht besteht, weil § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG – wenig verständlich – nur auf Absatz 1 Sätze 3 und 4 verweist. Gleichwohl besteht hier kein Sachbescheidungsinteresse, da die Betroffenen auf den Schutz im anderen Mitgliedstaat verwiesen werden können. Die Bundesrepublik Deutschland darf die Betroffenen aber nicht in den Herkunftsstaat zurückführen. Dieses folgt aus Art. 3 EMRK bzw. Art. 21 QRL; im Übrigen aus Sinn und Zweck des Europäischen Asylsystems:

Anwendbarkeit der Dublin III-Verordnung

- Ist, sofern nach dem eingangs Gesagten, im anderen Mitgliedstaat ein Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus überhaupt gestellt worden und *noch offen*, so liegt ein normaler »Dublin-Fall« vor. Der andere Mitgliedstaat ist nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) VO Dublin III zur Wiederaufnahme verpflichtet. Allerdings wird eine solche Fallkonstellation regelmäßig ausgeschlossen werden können. Denn nach der nationalen Rechtslage und Rechtspraxis wird hier in der Regel von einer stillschweigenden Rücknahme des Antrags oder einem Nichtbetreiben des Verfahrens, das die Rücknahmefolge nach sich zieht, ausgegangen. Eine derartige Praxis findet ihre unionsrechtliche Billigung in Art. 28 VRL n. F.
- Wurde der Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus *bereits abgelehnt*, so ist der andere Mitgliedstaat ebenfalls zur Wiederaufnahme nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) verpflichtet, sofern diese Verpflichtung nicht nach Art. 19 VO Dublin III erloschen ist. Nur dann, wenn die Bundesrepublik Deutschland mittlerweile zuständig wäre, läge ein Zweitantrag im Sinne von § 71a AsylVfG vor.

- Denkbar ist in dieser Fallkonstellation auch, dass im anderen Mitgliedstaat *ausschließlich ein Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes gestellt und positiv beschieden wurde*, denn Unionsrecht sieht, worauf bereits hingewiesen wurde, nicht zwingend vor, dass der Schutzantrag immer zwingend beide Verfahrensgegenstände umfassen muss (wie dies nach nationalem Recht in § 13 AsylVfG vorgesehen ist). Dieser Fall wird allerdings in der Praxis eher selten auftreten. Auch hier wird der Asylantrag durch die Bundesrepublik wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses und im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben als unzulässig abgelehnt. In diesem Fall ist der Dublin-Mechanismus anzuwenden. Es handelt sich um einen Rücknahmefall nach Art. 18 Abs. 1 lit. a) VO Dublin III.

Anwendung nationalen Rechts

Ist nach dem oben Gesagten (vgl. Ziffer I.1) die VO Dublin III jeweils nicht anzuwenden, so stellt sich die Frage, *auf welche Weise die Bundesrepublik nach nationalem Recht eine Überstellung durchführen kann*. Dieser Fall ist ausdrücklich im Asylverfahrensgesetz an sich so nicht vorgesehen. Allerdings liegt gleichwohl ein Asylantrag vor, der vom Bundesamt (als unzulässig im Sinne von Art. 33 Verfahrensrichtlinie; vgl. oben) beschieden werden muss. Die Ablehnung bewirkt dann die Rechtsfolge, dass das Bundesamt die *Abschiebungsandrohung* erlässt.¹⁴ Dieses ist schon deshalb erforderlich, weil auch der unzulässige Asylantrag die Rechtsfolge des § 55 Abs. 1 AsylVfG auslöst und zur Aufenthaltsgestattung führt. Diese Gestattungswirkung muss zunächst beseitigt werden.¹⁵ Man wird hier auch eine *qualifizierte Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« im Sinne des § 30 Abs. 1 AsylVfG* zulassen können.¹⁶ Denn für das Verwaltungsverfahren wird – anders als für das Gerichtsverfahren¹⁷ – herkömmlich nicht in gleicher Weise strikt zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit unterschieden.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass *nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG* in Bezug auf den Heimatstaat nicht zu prüfen sind, da insoweit regelmäßig eine Beschränkung auf den in der Androhung bezeichneten Zielstaat erfolgt und das ist hier der andere Mitgliedstaat.¹⁸ In Bezug auf den anderen Mitgliedstaat müssen theoretisch nationale Abschiebungshindernisse geprüft werden. Wenn Statusinhaber aufgrund der Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie (überwiegend) Inländerbehandlung genießen, sollte es

¹⁴ Vgl. § 34 AsylVfG.

¹⁵ Vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG.

¹⁶ Vgl. auch § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG.

¹⁷ Vgl. § 78 Abs. 1.

¹⁸ Vgl. *Funke-Kaiser*, in: GK-AsylVfG, § 34 Rdn. 65.

¹³ EuGH, Urteil vom 10.12.2013 – Abdullahi gegen Österreich, C-394/12 – NVwZ 2014, 208 = asyl.net, M21347.

eigentlich ausgeschlossen sein, dass im Falle der Aufenthaltsbeendigung in den anderen Mitgliedstaat die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung droht. Angesichts der Lebensverhältnisse etwa in Bulgarien¹⁹ kann solches bei vulnerablen Personen aber bedauerlicherweise nicht ausgeschlossen werden.²⁰ Allerdings geht der EGMR in Fallkonstellationen, in denen unionsrechtliche Bindungen hinsichtlich der während des Verfahrens maßgeblichen Standards bestehen, offenbar von einem anderen – höheren – Schutzniveau des Art. 3 EMRK aus,²¹ wobei in der Sache Tarakhel eine dogmatisch befriedigende Abgrenzung zu sogenannten systemischen Mängeln bzw. systemischen Schwachstellen im Sinne des Dublin-Systems nicht ansatzweise geliefert wurde. Dieses höhere Schutzniveau wird man angesichts der unionsrechtlichen Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie vermutlich auch im Falle von Schutzberechtigten anzuwenden haben. Dabei bleibt allerdings auch hier das Dilemma, dass den Begünstigten nur Inländerbehandlung versprochen ist.

Kein Rückgriff auf die sichere Drittstaatenregelung

Ein Rückgriff auf die sichere Drittstaatenregelung mit der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten (allerdings mit Ausnahme von Island und Liechtenstein) sichere Drittstaaten sind, ist *nicht möglich*, weil dieses Konzept für noch nicht Schutzberechtigte entwickelt wurde. Es handelt sich nur um ein Instrumentarium, das gewissermaßen ein »abdrängendes« Zuständigkeitsregime enthält, was unmissverständlich in Art. 16a Abs. 5 GG zum Ausdruck kommt. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes hatte dieses auch noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, wenn in einer ursprünglich vorgesehenen Bestimmung eines in Art. 16 GG a.F. eingefügten Absatzes 3 die Rede davon war, dass der oder die Betreffende in diesem Staat »Schutz hätte finden können«.²² Es ist daher nicht der Weg einer Entscheidung nach § 31 Abs. 4 AsylVfG sowie hierauf aufbauend des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG eröffnet.

Verfahren bei Fehlen eines Antrags auf internationalen Schutz

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch der Fall denkbar ist, dass *die Betroffenen in der Bundesrepublik gar keinen weiteren Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes stellen*. Hier ist der Dublin-Mechanismus nur eröffnet, wenn ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im anderen Mitgliedstaat noch offen ist, abgelehnt oder zurückgenommen wurde. In diesem Fall bestehen nach der VO Dublin III entsprechende Wiederaufnahmeverpflichtungen.²³ Nur in dieser Fallkonstellation erlässt nach 34a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG das *Bundesamt* eine Überstellungsentscheidung. In allen anderen Fällen ist die *Ausländerbehörde* zuständig für die Aufenthaltsbeendigung und die (ausnahmsweise) erforderliche Prüfung nationaler Abschiebungsverbote.²⁴ Denn nach den vorgenannten Grundsätzen ist hier der Dublin-Mechanismus nicht anzuwenden, was aber, wie ausgeführt wurde, auch in der speziellen neu eingeführten Vorschrift des § 34a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG vorausgesetzt wird.

III. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in allen Fällen, in denen das Dublin-System nicht zur Anwendung kommen kann, weil die VO Dublin III wegen des Fehlens einer Aufnahme- bzw. Rücknahmeverpflichtung nicht anzuwenden ist, zur Aufenthaltsbeendigung in den anderen Mitglied- bzw. Vertragsstaat ein Rückgriff auf die nationale sichere Drittstaatenregelung nicht zulässig ist, auch wenn dieser Staat formal betrachtet ein sicherer Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG ist.

¹⁹ Vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2014 – A 11 S 1778/14 – juris = asyl.net, M22508.

²⁰ Vgl. zu den hohen Anforderungen an die Feststellung der Voraussetzungen des Art. 3 EMRK bei einer Erkrankung, die im Zielstaat nicht adäquat behandelt werden kann, bzw. in Bezug auf die allgemeinen Verhältnisse im Zielstaat VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.8.2013 – A 11 S 688/13 – juris = asyl.net, M21152, m. w. N.; anders jedoch, wenn diese Folge etwa eines innerstaatlichen Konflikts sind EGMR, Urteil vom 28.06.2011 – 8319/07 u. a., Sufi und Elmi – NVwZ 2012, 681 = InfAuslR 2012, 121.

²¹ Vgl. Urteil vom 21.1.2011 – 30797/09, M. und S. gegen Belgien und Griechenland – juris = asyl.net, M18077; Urteil vom 4.11.2014 2921/12, Tarakhel gegen Schweiz – Asylmagazin 12/2014, 424.

²² Vgl. BR-Drs. 684/90 und 71/92.

²³ Vgl. Art. 18 Abs. 1 lit. c) und lit. d) VO Dublin III.

²⁴ Vgl. § 72 Abs. 2 AufenthG.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylnmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylnmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

